

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich); Genehmigung des Textes des Staatsvertrags, dessen Übersetzung und der Erläuterungen sowie Inkraftsetzung

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 4. Dezember 2019 (sh. Pkt. 10 des Beschl. Prot. Nr. 22) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Einrichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich) am 16. Dezember 2019 von der Generaldirektorin der UNESCO, Audrey Azoulay, und dem Ständigen Vertreter Österreichs bei der UNESCO, Botschafter Dr. Michael Linhart, unterzeichnet. Auf dieser rechtlichen Grundlage soll nunmehr in Graz ein internationales Zentrum für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene als „Kategorie 2 Zentrum“ errichtet werden. Das rechtlich unabhängige Zentrum unter der Schirmherrschaft der UNESCO stellt das erste dieser Art in Österreich überhaupt dar.

Die Finanzierung des Zentrums wurde in einer separaten Vereinbarung zwischen BMEIA, Land Steiermark und Stadt Graz geregelt, die am 26. August 2019 in Kraft getreten ist.

Seitens des Bundes wurde am 2. Dezember 2019 eine einmalige Zahlung in Höhe von 10.000 Euro aus Mitteln des BMEIA geleistet. Eine Nachschusspflicht des Bundes besteht nicht.

Die konstituierende Sitzung des Aufsichtsrats für den Fonds fand am Dienstag, den 15. Oktober 2019 in Graz statt.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den Text des Abkommens in seiner authentischen englischen Sprachfassung, die Übersetzung des Abkommens ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor. Aufgrund der Durchführung redaktioneller Änderungen vor Unterzeichnung des Abkommens am 16. Dezember 2019, jedoch nach dem eingangs erwähnten Ministerratsbeschluss, wird der Abkommenstext erneut der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) über die Errichtung des Internationalen Zentrums für die Förderung von Menschenrechten auf lokaler und regionaler Ebene unter der Schirmherrschaft der UNESCO (Kategorie 2) in Graz (Österreich), dessen Übersetzung ins Deutsche, sowie die Erläuterungen zum Abkommen genehmigen,
2. das Abkommen unter Anschluss der Übersetzung und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine/n von mir namhaft zu machende/n Angehörige/n des höheren Dienstes des

Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur
Vornahme der Notifikation gemäß Art. 14 des Abkommens zu ermächtigen.

30. April 2020

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M
Bundesminister